

# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### **Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 07.04.2014 die nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain erlassen:

#### **§ 1**

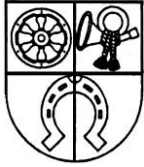
##### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain werden von der Stadt Kelkheim (Taunus) als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
  1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
  3. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich aus den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 3

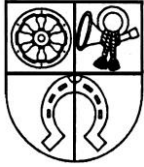
#### Kreis der Berechtigten

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain stehen nach Maßgabe des § 5 grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Kelkheim (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melde-rechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderkrippe, einen be-stimmten Kindergarten oder eine altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nach Rücksprache mit dem Arzt nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (4) Plätze mit Verpflegung stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfs-gerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist grundsätzlich durch die Eltern nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die Be-treuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die El-tern die Leitung der Tageseinrichtung umgehend zu informieren. Die Stadt Kelk-heim (Taunus) behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach der Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

### § 4

#### Betreuungszeiten

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet. Die ge-nauen Öffnungszeiten sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Während der gesetzlich geregelten Schulferien in Hessen können Betriebsferien der Tageseinrichtung festgesetzt werden. Außerdem kann der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) aus innerbetrieblichen Gründen eine entsprechende Maß-nahme bis hin zur vorübergehenden Schließung anordnen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 5

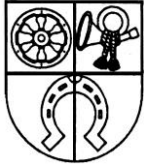
#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) im Einvernehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Aufnahmekriterien. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (5) Die Eltern der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Eltern schriftlich zu bestätigen.
- (6) Vor der Aufnahme ist gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes für jedes Kind eine aktuelle Impfbescheinigung vorzulegen.
- (7) Mit dem Aufnahmebescheid erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

### § 6

#### Mittagessen

- (1) Die Tageseinrichtungen bieten den entsprechend angemeldeten Kindern täglich ein warmes Mittagessen an. Dies kann frisch zubereitet sein oder über eine Cateringfirma bezogen werden.
- (2) Eine Berücksichtigung spezieller gesundheitlicher Ernährungswünsche erfolgt in der Regel nicht. Eine fleischlose Variante ist auf Wunsch wählbar.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

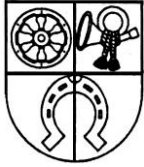
---

- (3) Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

### § 7

#### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einmal jährlich jeweils zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (1.8.) unaufgefordert den über den Halbtagesplatz hinausgehenden Betreuungsbedarf schriftlich nachzuweisen. Bei fehlenden Bedarfsbescheinigungen behält sich die Stadt Kelkheim (Taunus) vor, die weitere Betreuungszeit auf einen täglichen Halbtagesplatz zu reduzieren.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 9:00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Kinder pünktlich nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung in der Tageseinrichtung, bei denen die Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen Beauftragten anwesend sind, haben diese selbst.
- (5) Alle abholberechtigten Personen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Kinder werden nicht an Personen übergeben, die nicht als abholberechtigt erkennbar sind. Die schriftliche Erklärung kann widerrufen werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, ihm zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen o.ä. auf ihre Echtheit und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht auf eine oder Auftreten einer der im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen des Kindes oder von Personen, die in der Haushaltsge-



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

meinschaft des Kindes leben, ist dies vom Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

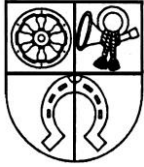
Eine Wiederezulassung des jeweils betroffenen Kindes kann in der Regel nur gestattet werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung eingereicht wird.

- (8) Wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung erkrankt, informiert das Personal die Erziehungsberechtigten unverzüglich. Das erkrankte Kind ist umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (9) Es besteht seitens der Tageseinrichtung keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause bringen zu lassen.
- (10) Zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und den Schulen inklusive den städtischen Betreuungen findet ein Informationsaustausch statt. Wenn die Eltern den Informationsaustausch nicht wünschen, ist dies schriftlich gegenüber der Stadt Kelkheim (Taunus) zu erklären.
- (11) Die in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Tageseinrichtungen erstellten für alle gültigen Regeln der Tageseinrichtungen sind von allen Beteiligten einzuhalten.
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren möglichst per Einzugsermächtigung zu entrichten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefonnummern) sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

### § 8

#### **Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles gemäß des im SGB VIII normierten Schutzauftrages werden umgesetzt.
- (2) Für Gespräche stehen den Erziehungsberechtigten die Leiterin der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt Kelkheim (Taunus) und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 9

#### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat gemäß den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

### § 10

#### **Versicherung**

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung, auf dem Hin- und Rückweg sowie während durch die Tageseinrichtung organisierter Ausflüge sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (2) Für eigene Spielsachen, welche die Kinder in die Einrichtungen mitbringen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene persönliche Gegenstände aller Art ist die Haftung seitens des Trägers ausgeschlossen.

### § 11

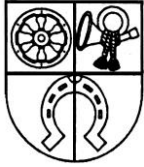
#### **Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebührensatzung regelt auch die Zahlung des Verpflegungsentgeltes.

### § 12

#### **Änderungen der Betreuungszeiten**

- (1) Änderungswünsche der Betreuungszeiten müssen schriftlich als Änderungsantrag bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder beim zuständigen Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) eingereicht werden.
- (2) Soll ein Kind, das bereits im Krippenbereich betreut wird, mit Vollendung des dritten Lebensjahres in den Kindergartenbereich wechseln, so muss das Kind mit einem separaten Änderungsantrag von den Erziehungsberechtigten hierfür angemeldet werden. Dieser Änderungsantrag ist bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres, in dem das Kind die Betreuungsart wechseln soll, zu stellen.



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (3) Über den Änderungswunsch wird durch das zuständige Fachamt der Stadt Kelkheim (Taunus) im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung entschieden. Die Zustimmung ist abhängig von der jeweiligen Platzkapazität. Ein Anspruch auf Erfüllung des Änderungswunsches besteht nicht. Der Änderungswunsch wird bis zu seiner Erfüllung oder seiner Rücknahme durch die Eltern auf einer Warteliste geführt.

### § 13

#### **Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

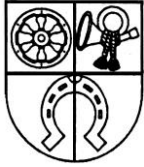
- (1) Abmeldungen sind möglich
- a) zum Ende des Monats, in dem die Tageseinrichtungen in den Sommerferien geschlossen werden; dies gilt nur für Kinder, die nach den Sommerferien des laufenden Jahres eingeschult werden,
  - b) bei Wegzug der Familie aus Kelkheim (Taunus) oder dem entsprechenden Stadtteil,
  - c) in Ausnahmefällen auch im Laufe des Kalenderjahres. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Die Abmeldungen zu Abs. 1 b und c sind zum Ende eines Kalendermonats möglich und mindestens einen Monat vorher der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen.

### § 14

#### **Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- (1) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder Gefährdung entsteht oder
- (2) das Kind insgesamt mehr als 14 Tage ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt oder
- (3) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind oder



# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

- (4) die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden oder
- (5) die Erziehungsberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen.

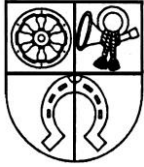
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, die Stadt Kelkheim (Taunus). Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

### § 15

#### **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
  - b) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß den Bestimmungen des HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt zwei Jahre nach Verlassen der Kelkheimer Betreuungseinrichtungen.





# Stadt Kelkheim (Taunus)

## Satzungen

---

### § 16

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Benutzungssatzung vom 4. Juli 2013 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10.04.2014

Der Magistrat - Dirk Westedt - Erster Stadtrat